

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Diabetes & Krebs

§ 1 Zielsetzung

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen "Diabetes und Krebs".

Aufgabe und Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist ein verbessertes Verständnis der Wechselwirkungen zwischen Diabetes und Krebs sowie die Weiterentwicklung der Krebsvorsorge und Krebsfrüherkennung bei Menschen mit Diabetes mellitus.

Die Arbeitsgemeinschaft ist bestrebt, jährlich oder zweijährlich eine Arbeitstagung oder ein Symposium abzuhalten – auch möglich als Videokonferenz/Zoom-Meeting.

§ 2 Mitgliedschaft

- Die Arbeitsgemeinschaft steht allen Ordentlichen Mitgliedern der Deutschen Diabetes Gesellschaft offen. Ordentliche Mitglieder der Deutschen Diabetes Gesellschaft erklären ihren Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft schriftlich beim Sprecher der Arbeitsgemeinschaft.
- 2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Sprecher der Arbeitsgemeinschaft. Bei dreimaligem konsekutiven Fernbleiben von Arbeitstagungen erlischt die Mitgliedschaft automatisch, sie kann jedoch neu beantragt werden.

§ 3 Organe der Arbeitsgemeinschaft

- die Mitgliederversammlung,
- die beiden Vorsitzenden,
- der Beirat.

§ 4 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal j\u00e4hrlich statt auch m\u00f6glich als Videokonferenz/Zoom-Meeting. Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen vom Sprecher schriftlich eingeladen -auch m\u00f6glich in Form einer email-Nachricht
- 2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - o die Wahl des Sprechers und der beiden Vorsitzenden
 - o die Wahl des Beirates
 - o die Entgegennahme des Jahresberichtes
 - o die Beschlussfassung über geplante Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft
 - die Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung
- 3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden/Sprechers.

§ 5 Der/die Sprecher*In

Der/die Sprecher*In ist der/die 1. Vorsitzende. Er/sie wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der beiden Vorsitzenden erfolgt im Falle mehrerer
Bewerber*Innen als schriftliche geheime Wahl, bei jeweils nur einem Bewerber*In jedoch durch
offene Wahl -auch möglich in Form einer Videokonferenz/Zoom-Meeting. Gewählt ist, wer die
einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.



- 2. Beide Vorsitzende gehören dem Beirat an. Der/die 1. Vorsitzende (Sprecher*In) ist Leiter*In des Beirates.
- 3. Die Vorsitzenden vertreten die Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Vorstand der Deutschen Diabetes Gesellschaft und nach außen.

§ 6 Der Beirat

- 1. Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Vertreter und bis zu acht weiteren Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft.
- 2. Der Beirat wird erstmalig für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt bei weniger Bewerber*Innen als vorhandene freie Sitze durch offene Wahl -auch möglich als Video-Schalte/Zoom-Meeting-, andernfalls als schriftliche geheime Wahl. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.
- 3. Die Aufgaben des Beirates sind:
 - Planung und Koordinierung von Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft
 - Planung und Vorbereitung von Arbeitstagungen und Symposien
- 4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder teilnimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden/Sprechers.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Es kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden soll und über Höhe und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages. Für die Durchführung der jährlichen Arbeitstagungen oder des Symposiums der Arbeitsgemeinschaft sind zusätzliche Mittel erforderlich. Die Mitgliederversammlung, die Vorsitzenden und der Beirat bemühen sich um die notwendigen Mittel, über die Verteilung der Mittel entscheidet der Beirat.

§ 8 Beziehungen zum Vorstand der Deutschen Diabetes Gesellschaft

- 1. Die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand der Deutschen Diabetes Gesellschaft.
- 2. Die Arbeitsgemeinschaft teilt den Verhaltenskodex der Deutschen Diabetes Gesellschaft festgehalten in der Geschäftsordnung des Vorstandes vom 22.02.2021.
- 3. Die Arbeitsgemeinschaft verpflichtet sich, dem Vorstand der Deutschen Diabetes Gesellschaft einmal jährlich schriftlich oder mündlich über ihre Aktivitäten und Planungen zu berichten.
- 4. Verlautbarungen der Arbeitsgemeinschaft müssen vor ihrer Abgabe vom Vorstand der Deutschen Diabetes Gesellschaft gebilligt werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung ist am 12.05.2021 vom Vorstand der Deutschen Diabetes Gesellschaft genehmigt worden.